

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 201 - 204

Sachenrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Durch den Umstand, daß dieser Abs. 2 mit Abs. 1 a. a. O., welcher bestimmt, der am Orte des Gerichts, bei welchem er zugelassen sei, nicht wohnhafte Rechtsanwalt müsse bei diesem Gericht einen am Orte desselben wohnhaften ständigen Zustellungsbevollmächtigten aufstellen, in innerem Zusammenhange steht, ist die Annahme nicht ausgeschlossen, daß die nach Abs. 2 zulässige Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten überhaupt und allgemein gestattet sei, da eine Beschränkung der Zulässigkeit der Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten auf den in Abs. 1 bezeichneten Fall aus dem Sinn und Wortlaute des Gesetzes nicht zu entnehmen ist, und im Hinblick auf das dringende Bedürfnis der Gesetzgeber eine derartige Beschränkung auch nicht gewollt haben könne.

Endlich vermag auch der Umstand, daß die Genehmigung erst nachträglich erfolgte, keinen Einfluß zu üben, weil durch die nachträgliche Genehmigung der Mangel der ursprünglichen Berechtigung des Vertreters ersetzt und die von diesem vorgenommene Handlung für den Genehmigenden in der Weise wirksam wird, wie wenn sie mit seiner Vollmacht vorgenommen wäre, somit nach dem Rechtsfage, *rati-habitio mandato comparatur*, die Genehmigung rückwirkende Kraft hat. Urth. v. 5. Jan. Reg. I 89/81.

II. Civilrechtliche Entscheidungen.

Sachenrecht. Ueber Wahrung des Besizes des Serviturrechts der Fahrt auf einer bestimmten Richtung, wenn nach dem Wunsche des Belasteten die Fahrt zeitweilig nach einer anderen Richtung ausgeübt worden war. Dem Anwesen H^önr. 5 zu St. stand das Recht zu, über ein zum Anwesen H^önr. 4 gehöriges Grundstück in der Richtung von c nach d zu fahren.

Als nun das erstere Anwesen in den Besitz des A. gelangte, erklärte ihm B. als Besitzer des letzteren Anwesens, das Fahrtrecht des A. anerkennend, es wäre ihm lieber, wenn A. sein Fahrtrecht in der Richtung von a nach b ausüben würde, weil er — B. — so weniger Schaden leide, und um dem B. einen Gefallen zu erzeigen und im Bewußtsein, zur Fahrtlinie c—d berechtigt zu sein, kam A. jenem Wunsche des B. nach, in der Voraussetzung, daß dieser Zustand dem Besitzer des dienenden Grundstücks auch auf die Dauer genehm sei und daß die Fahrt in der Richtung von a nach b nie behindert werde. Als nun aber im Verlaufe der Zeit C. Besitzer des dienenden Grundstücks geworden war, den A. in Ausübung der Fahrt in letzterwähnter Richtung gestört und so diesen zur Klagestellung gezwungen hatte, fragte es sich, ob nicht das Anwesen HsNr. 5 das Recht, über das fragliche Grundstück in der Richtung c—d zu fahren, durch Extinctiv-Verjährung verloren habe? und diese Frage hat das Obrst. O. aus folgenden Gründen verneint:

Sein Recht, über das dienende Grundstück zu fahren, habe Kläger wirklich ausgeübt. Während er die Fahrt auf der Linie a—b bethätigt, habe er nie Absicht und Willen gehabt, auf das Fahrtrecht in der Richtung c—d zu verzichten, und sich auch die seinem Recht entsprechende Herrschaft über das dienende Grundstück erhalten durch die Möglichkeit, zur berechtigten Fahrt zurückzugreifen, sobald ihm auf der Linie a—b Hindernisse begegnen würden. Der Rechtsbesitz des Klägers habe also nicht aufgehört, durch die von ihm in der Richtung a—b vorgenommenen Fahrten habe er sich das zur Zeit seines Besigantritts noch bestandene Recht der Fahrt in der Richtung c—d gewahrt, und somit sei dieses keineswegs durch Nichtgebrauch erloschen.

Zudem habe ja B. den A. bestimmt, die frühere

Fahrtrichtung zu verlassen und eine andere Richtung einzuschlagen, und wie demnach B. dem A. nicht mit der Einrede der Verjährung begegnen könnte ohne sich eines dolus schuldig zu machen, so sei Gleiches der Fall bei C., welcher in dieser Hinsicht die Handlungen seines Vorbesizers B. zu vertreten habe. Urth. v. 24. Jan. S. B. Nr. 6053.

Ueber den Beweis bei der gegen den im Besitze der Servitut Geschützten gestellten Negatorienklage. 1) Der gegen den im Besitze einer Grundgerechtigkeit Geschützten die Freiheit seines Grundstücks von der Servitut mit Klage verfolgende Eigenthümer hat das Nichtbestehen eines Erwerbstitels auf Seite des Beklagten darzuthun; dabei genügt es aber, wenn nur festgestellt wird, daß die fragliche Dienstbarkeit nicht auf dem Wege entstanden ist, auf welchem Dienstbarkeiten meistens zu entstehen pflegen, weil dann bis zum Beweise des Gegentheils die Vermuthung dafür spricht, daß auch anderen besonderen Verhältnissen entstammende Erwerbarten nicht gegeben seien. Bl. f. N. A. Bd. 40 S. 332.

2) Nach bayer. Ord. Thl. II c. 4 §. 3 u. Anm. Nr. 9 hiezu kann die ordentliche Ersizung dem fgl. Fiskus gegenüber überhaupt nicht Platz greifen. Urth. v. 14. Jan. Neg. I 100/81 *).

Widerspruchrecht des im Hypothekenbuche noch nicht eingetragenen Eigenthümers gegen die Beschlagnahme wegen persönlichen Forderungen. Uebergabe von kurzer Hand. Bevor noch bezüglich eines von A. dem B. abgekauften und angeblich sofort tradirten Hauses für den Verkäufer der Besiztitel im

*) Vgl. Bl. f. N. A. VII. 105.

Hypothekenbuche berichtigt worden war, ließ C. für eine ihm gegen B. zustehende Forderung jenes Haus mit Beschlag belegen, und wurde diese Beschlagnahme auch im Hypothekenbuch eingeschrieben. Die hierauf von A. gegen C. auf Löschung dieses Eintrags erhobene Klage wurde als begründet erachtet, und in den Entscheidungsgründen unter Anderen bemerkt, der Umstand, daß im Hypothekenbuche zur Zeit des Eintrags der Beschlagnahme noch B. als Besitzer des Hauses eingeschrieben war, hindere nach den Grundsätzen über die Oeffentlichkeit des Hypothekenbuchs — Hyp.-Ges. §. 25 u. f. — die Anfechtung jenes Eintrages durch den wirklichen wenn auch nicht eingetragenen Eigenthümer des Hauses nicht, weil die Beschlagnahme zum Zwecke der Exekution einer persönlichen Forderung mit dem Hypothekenwesen nicht zusammenhänge.

Die deshalb wegen Verletzung des §. 25 u. f. des Hyp.-Ges. eingelegte Revision wurde vom Obrst. O.G. zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

Auch das Hyp.-Gesetz läßt nach §. 4 den Grundsatz gelten, daß auf die Sache eines Dritten ohne dessen Einwilligung eine Hypothek nicht erlangt werden könne.

Wenn nun auch im §. 25 a. a. O. mit Rücksicht auf die Oeffentlichkeit des Hyp.-Buchs unter gewissen Voraussetzungen Einschränkungen jenes allgemeinen Grundsatzes statuiert werden, so erstrecken sich diese doch nicht weiter als derartige im Vertrauen auf den Inhalt des Hyp.-Buchs vorgenommene Handlungen mit dem Hypothekenwesen in Verbindung stehen.

Daß diese Voraussetzung hier nicht gegeben sei, hat das angefochtene Urtheil genügend erörtert.

Da die Sache eines Dritten von dem Gläubiger eines Anderen mit Arrest nicht angegriffen werden kann, und das Hyp.-Gesetz eine hievon abweichende